

„das kleine Augärtlein.“ Jedoch schon 5 Jahre nachher überließ Benedix Hederich das Theilstück dem Hans Rüttner um 55 fl., wie es 1666 ausgemacht worden mit Vorkaufsrecht, und zog nach Langhennersdorf. — Zwischen Hans Rüttner und seinem Nachbar Andreas Teuffel (Nr. 9) gab es ernstestn Streit wegen einer Bornquelle. Selbige „nahe an Wolf Felgner's Kaine“ (des zwischen beiden Gütern befindl. Gartens KNr. 66.) gelegen, hatte Benedix Hederich, als er das Gut (Nr. 10) erkaufte, dem Andreas Teuffel abgekauft um eine Kuh und eine Kalbe, sowie gegen einen jährlichen Zins von 3 Groschen. Trotz des Richters Ermahnung war dieser Vergleich nicht dem Amte zur Bestätigung von ihm eingereicht worden. Nun behauptete Andreas Teuffel, er habe ihm die Quelle nur zur Hälfte verkauft; seinem Gute wäre es höchst schädlich, wenn sie wegfiel — „welches sich aber nicht also befunden, da er eine andere und nähere Quelle auf dem Viehwege hat“ — lautet es im Gerichtsbuche. Es kommt zur Klage vor dem Amte, und den 10. December 1666 wird ein Termin auf dem Gerichte zu Seifersdorf abgehalten. Andreas Teuffel mag sich durchaus nicht zu gütlichem Vergleiche verstehen. So soll er denn Kuh und Kalbe zurückgeben. Das thut er auch und „behält seine Wasserquelle für sich.“ Nun begehrt Hans Rüttner eine „bis dahin öde und ungeröhrte Quelle auf dem Viehwege“ (der links an des Nachbars Flur sich hinzieht). Andreas Teuffel aber „beansprucht auf sie mehr Recht als eine ganze Gemeinde.“ Auf des Amtmanns Bescheid jedoch überläßt diese dem Hans Rüttner das Wasser, „dessen er sehr benöthiget,“ und zwar erb- und eigenthümlich gegen ein Viertel Bier und 2 Groschen jährlichen Zins. Dazu hat er noch 2 Groschen jährlich zu zahlen in Andreas Teuffel's Gut, „durch welches es geröhret werden mußte.“ Allein Andreas Teuffel giebt vor, der Viehweg sei nur 1 Ruthe breit, während er „besage der Gemeinderügen vom Jahre 1624 zwei Ruthen breit gerügt“ worden; also liege die Quelle auf seinem Bereich. Da wird endlich am 29. Juni 1667 die „Sache dahin vermittelt,“ daß der Gemeinde jährlich nur 1 gr., dem Andreas Teuffel und seinen Nachbesitzern aber 3 gr. Wasserzins zu zahlen sei. Dabei faßt er endlich Beruhigung. — Es ist also schon früher vorgekommen, daß ein Nachbar dem andern das Wasser nicht gönnt.

Nr. 11. Von der $\frac{3}{4}$ Hufe daneben, wie sie 1571 bestand